

Reglement Elternmitwirkung Schuleinheit Dorf



Elternmitwirkung
Richterswil-Samstagern

1. Grundlagen

- Gestützt auf § 54 und § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich erlässt die Schuleinheit Dorf der Schule Richterswil-Samstagern das folgende Reglement.
- Dieses Reglement gilt für die Schuleinheit Dorf der Schule Richterswil-Samstagern.
- Der Elternrat verschreibt sich, der UN Kinderrechtskonvention vom 2. September 1990 folgend, dem Ideal: „Das Kind soll umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden.“
- Der Elternrat ist eine Institution der Schuleinheit Dorf der Schule Richterswil-Samstagern.
- Die Schuleinheit Dorf der Schule Richterswil-Samstagern bezieht die Eltern in der Form eines Elternrats in ihre Arbeit mit ein.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.
- Es gilt das Kollegialitätsprinzip.

2. Zweck und Ziele

- Der Elternrat strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden an und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zwischen Elternhaus und Schule.
- Der Elternrat unterstützt und realisiert Aktivitäten sowie Projekte und fördert den Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Informationen.

3. Abgrenzung

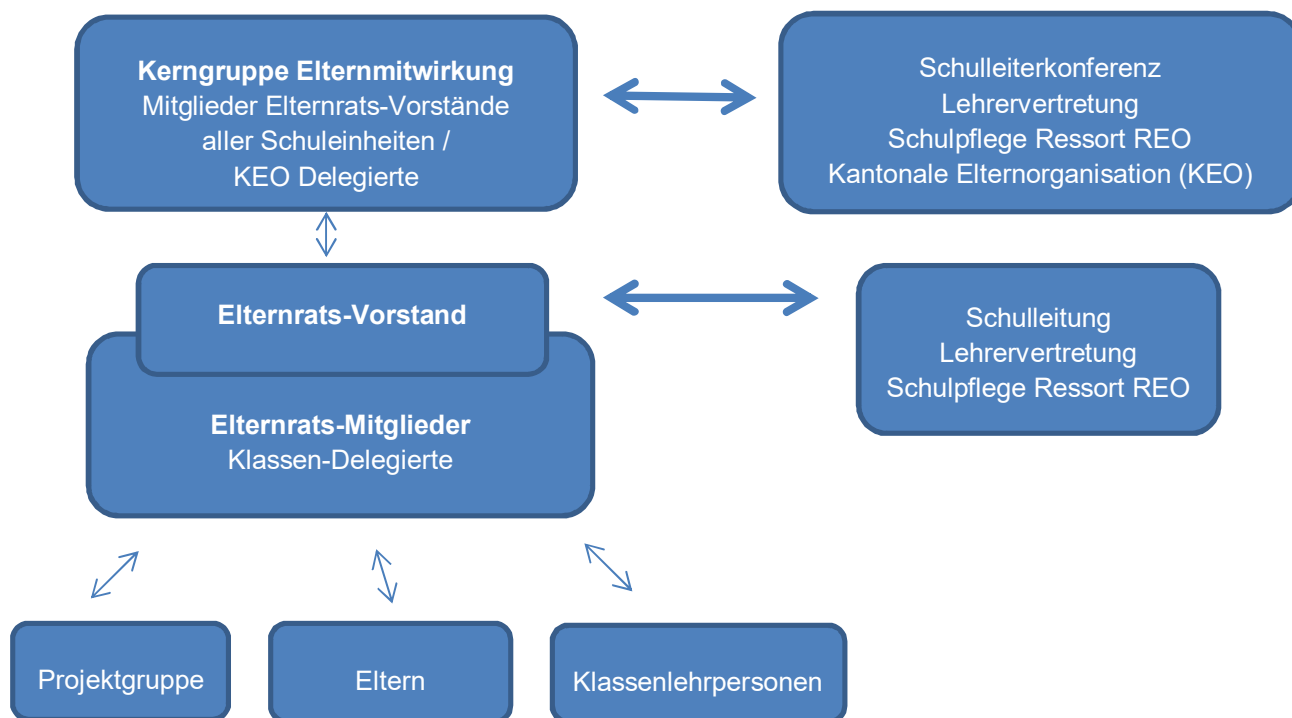
Folgende Bereiche sind von der Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Aufsichts- und Kontrollfunktion
- Gestaltung Stundenplan
- Lehr- und Methodenwahl
- Personelle Entscheidungen
- Promotionsentscheide
- Bedürfnisse und Probleme einzelner Schüler¹

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

4. Organisation (Struktur)

Organigramm



Struktur des Elternrats

- Jede Klasse kann höchstens zwei Delegierte wählen. Sie werden am ersten Elternabend, der spätestens bis zu den Herbstferien stattfinden muss, gewählt.
- Stellt sich kein Klassen-Delegierter zur Verfügung, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat.
- Die Schulleitung und die Lehrerververtretung nehmen an den Sitzungen teil, eine Vertretung der Schulpflege nimmt nach Absprache teil.
- Der Elternrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus mindestens zwei Personen.
- Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
- Mit der Wahl in den Vorstand verlieren die Vorstandsmitglieder ihr Delegiertenmandat.
- Der Elternrat tagt mindestens einmal pro Schulsemester.

Struktur der Kerngruppe

- Mitglieder der Elternratsvorstände aller Schuleinheiten sowie die gewählten KEO Delegierten bilden die Kerngruppe. Die Kerngruppe stellt den Austausch zwischen den Schuleinheiten sicher und arbeitet mit der Schulleiterkonferenz (SLK), der Schulpflege Ressort Präsidiales / Öffentlichkeit (REO) und den Vertretern der Lehrerschaft zusammen.

Struktur der KEO

- Das Gremium „KEO-Delegierte“ setzt sich aus maximal zwei interessierten Erziehungsberechtigten aus allen Klassen der Schule Richterswil-Samstagern zusammen.

5. Wahlen

Wahl der Delegierten

- Die Wahl der Delegierten des Elternrats erfolgt anlässlich des ersten Elternabends. Diese wird von den bisherigen Delegierten in Absprache mit den Lehrpersonen der betreffenden Klassen organisiert und durchgeführt.
- Bei Klassen ohne Delegierte (Kindergarten, 1. und 4. Klasse) organisieren Vertreter des Vorstands die Wahl in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen.
- Pro Klasse können zwei Delegierte gewählt werden. Kindergarten sowie Mehrklassen gelten als eine Klasse.
- Gewählt ist, wer ein einfaches Stimmenmehr erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Kindern der jeweiligen Klasse, die weder in der Schuleinheit Dorf angestellt (Lehrpersonen, Schulleiter, Schulhauswart), noch in der Schulpflege oder Schulverwaltung tätig sind.
- Die Namen der gewählten Delegierten werden dem Präsidenten weitergeleitet.
- Delegierte dürfen nicht mehr als eine Klasse vertreten. In derselben Klasse darf nicht ein Elternpaar delegiert werden.
- Klassendelegierte werden für ein Amtsjahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Wahl des Vorstands

- Die Vorstandsmitglieder werden an der ersten Delegiertenversammlung des Schuljahres gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder werden für drei Amtsjahre gewählt.
- Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten und einem Stellvertreter.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.

Wahl der KEO Delegierten

- Zur Wahl stellen können sich alle erziehungsberechtigten Personen mit einem schulpflichtigen Kind in der Schule Richterswil-Samstagern.
- Es können maximal zwei KEO-Delegierte für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- KEO-Delegierte sind automatisch Mitglied der Kerngruppe.
- Die Wahl erfolgt durch die Vorstandsmitglieder aller Elternmitwirkungs-Einheiten mit einem Mehrheitsbeschluss.

6. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben des Elternrats-Vorstands

- Der Vorstand leitet den Elternrat und organisiert dessen Sitzungen.
- Er ist das Bindeglied zwischen den Delegierten, der Schulleitung, der Lehrervertretung, der Schulpflege und allenfalls den Behörden.
- Er erstellt das Budget für das kommende Schuljahr.
- Er organisiert die Delegiertenwahl für den Kindergarten und die 1. und 4. Klasse.
- Er bewahrt Sitzungsprotokolle und weitere relevante Dokumente auf und gibt diese bei der Amtsübergabe weiter.

Aufgaben der Delegierten

- Mindestens ein Delegierter pro Klasse nimmt an den Sitzungen des Elternrats teil und vertritt seine Klasse mit einer Stimme.
- Sie wählen die Vorstandsmitglieder nach Bedarf an den Sitzungen.
- Sie nehmen Anliegen aus der Klasse auf und leiten diese dem Vorstand weiter.
- Sie leiten die Informationen des Vorstands nach vorgegebener Form an die Klassen-Eltern weiter.
- Sie koordinieren die Projektbearbeitung und deren Umsetzung in Absprache mit dem Vorstand.
- Sie organisieren die Wahlen in ihrer Klasse.

Aufgaben der KEO-Delegierten

- Sie sind das Bindeglied zwischen der Kerngruppe und der KEO.
- Sie repräsentieren die gesamte Elternmitwirkung Richterswil-Samstagern.
- Sie nehmen an den Kerngruppen-Sitzungen teil.
- Es steht ihnen frei, an den Sitzungen der verschiedenen Elternrats-Einheiten teilzunehmen.

7. Antragsrecht

Das Antragsrecht ist für beide Seiten gegeben:

- Elternratsvorstand ⇔ Schulleitung / Lehrervertretung / Schulpflege
- Klassendelegierte ⇔ Elternratsvorstand
- Klassendelegierte ⇔ Klassenlehrperson

8. Kommunikation

- Die Sitzungen des Elternrats werden protokolliert. Die Protokolle sind einsehbar.
- Der Informationsfluss wird durch den Vorstand in Absprache mit der Schulleitung sichergestellt.
- Die Vorstandsmitglieder informieren die Schulleiterkonferenz und die Schulpflege mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten.
- Die Vorstandsmitglieder nehmen nach Bedarf in Absprache mit der Schulleitung an der Jahresplanung der Schuleinheit Dorf teil.
- Haben Elterndelegierte Zugang zu vertraulichen Informationen, unterstehen sie der Schweigepflicht.
- Die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sind einzuhalten.

9. Infrastruktur und Finanzen

- Die Schule stellt dem Elternrat geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Schule stellt dem Elternrat finanzielle Ressourcen im Rahmen des Budgets zur Verfügung.
- Verwendung der finanziellen Ressourcen: Unkosten im Zusammenhang mit Projekten / Sitzungsgelder und Spesen für Vorstandsmitglieder / Wertschätzung an Delegierte.
- Der Elternrat kann die Infrastruktur der Schulverwaltung (Kopierer, Papier, Porti usw.) und die Verteilerkanäle der Schule kostenlos nutzen.
- Das jährliche Budget sowie allfällige Anträge müssen bis Ende April der Schulverwaltung eingereicht werden.

10. Schlussbestimmungen

Die Zweckmässigkeit des Reglements ist durch den Elternrat periodisch zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Schulpflege.

Das Reglement wurde von der Spurguppe Elternmitwirkung Dorf ausgearbeitet, von der Eltern- und Lehrerschaft geprüft und am 15. Juni 2010 von der Schulpflege Richterswil-Samstagern genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2012 hat der Elternrat der Schuleinheit Dorf das Reglement überarbeitet, welches am 23. Oktober 2012 von der Schulpflege Richterswil-Samstagern genehmigt wurde. Es tritt per dieses Datum in Kraft.

An der Delegiertenversammlung vom 24. Januar 2018 hat der Elternrat der Schuleinheit Dorf das Reglement überarbeitet, welches am 8. Mai 2018 von der Schulpflege Richterswil-Samstagern genehmigt wurde. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.